

62/SN-126/ME

UNIVERSITÄT WIEN  
UNIVERSITÄTSDIREKTION  
RECHTS-UND ORGANISATIONS-  
ABTEILUNG

1014 Wien, Dr.Karl-Lueger-Ring 1  
GZ. 131/5 - 1969/70

Wien, am 27.3.1985

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 W i e n

15 3540 95

Datum: - 8. MAI 1985

Vorfall: 8.5.1985 Kreuz

J. H. W. r. e. i.

Betr.: Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz  
1983  
Bezug: do.GZ. 68.159/16-17/85 vom 12.2.1985

In der Anlage übermittelt die Universitätsdirektion/  
Rechts- und Organisationsabteilung die eingelangten  
Stellungnahmen zur beabsichtigten Studienförderungsgesetz-  
Novelle.



*i. v. d. Nachh.*

(Dr. Brigitte Böck;  
Leiter der Rechts- und  
Organisationsabteilung)

Beilage

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Eing.: 29. MRZ. 1985

Zahl:

Bg.: H. g. 17

# Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10-16 — „Juridicum“

Dek.Zl. 112/85

Wien, am 21. März 1985

An die  
Universitätsdirektion

Dr. Karl Lueger-Ring 1  
1010 W i e n

Univ. Wien - Universitätsdirektion
25. MÄRZ 1985
GE. 131/5-69/70
Sub-Journal Nr. ... aus 1984/85

Betrifft: GZ 131/5-1969/70;

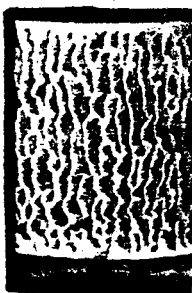
2. Novelle des Studienförderungsgesetzes 1983

Seitens der Institute der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind keine Stellungnahmen eingelangt. Es wird Leermeldung erstattet.

g.a.  
1985-03-26 *lee*



Der Dekan:  
*[Signature]*  
Univ.-Prof. Dr. Karl WENGER)



DEKANAT  
DER FORMAL- UND NATUR-  
WISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN

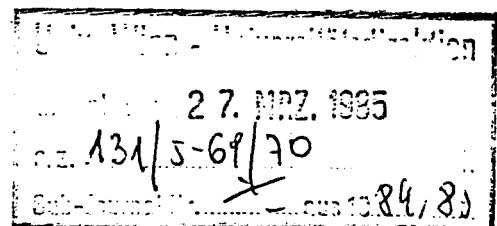
Zl. 25/28 - 1984/85

A-1010 Wien, 1985 o3 22  
Dr. Karl Lueger-Ring 1

Betr.: Entwurf der 2. Novelle zum  
Studienförderungsgesetz 1983

Bezug: BMfWuF GZ. 68. 159/16-17/85 von 1985 o2 12  
Univ.-Dion. GZ. 131/5-1969/70 von 1985 o2 19

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
über die  
Universitätsdirektion  
der Universität W i e n



Zu obigem Bezug werden die eingelangten Stellungnahmen  
übermittelt.

Beilagen



D e r   D e k a n :

*F. Stangler*

O. Univ.-Prof. Dr. F. Stangler

**INSTITUT FÜR ASTRONOMIE**  
**Universitäts-Sternwarte**  
Tel.: (0 22 2) 34 53 60- (Durchwahl)

Adresse:  
Türkenschanzstraße 17  
A-1180 Wien, Austria

12. März 1985

Dekanat der Formal- und Natur-  
wissenschaftlichen Fakultät

Dr. Karl Lueger-Ring 1  
1010 W i e n  
-----

Betrifft: Entwurf der 2. Novelle zum  
Studienförderungsgesetz 1983

Zum §28. Wissenschafts- und Leistungsstipendien ist zu ver-  
merken, daß die bis jetzt geübte Praxis eine größere Zahl von Studenten mo-  
tiviert hat, mehr zu leisten als diese vorgeschlagene Regelung erreichen  
wird. In der Tat hängt der Lebensstandard in Österreich nur von der Zahl  
jener ab, welche die Spitzenleistungen der modernen Forschung in dem inter-  
nationalen Wettbewerb mitzutragen imstande sind.



Ao. Prof. Dr. K. Rakos  
der Vorsitzende der Studien-  
kommission Astronomie

**INSTITUT FÜR RADIUMFORSCHUNG  
UND KERNPHYSIK**

der Österr. Akademie der Wissenschaften  
A-1090 WIEN IX, BOLTZMANNGASSE 3  
Telefon 34 66 50

Wien, am 8. März 1985

An das BMWF  
im Wege des Dekanats der  
Formal- und Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Wien

Betrifft: Entwurf der 2. Novelle zum  
STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1983, Zl. 25/28 aus 1984/85

1) Durch die vorgeschlagene Abschaffung der bisherigen Begabtenstipendien wird die ohnehin sehr unterentwickelte Begabtenförderung an den österr. Universitäten nahezu gänzlich verschwinden. Daran ändert auch das neu eingeführte Leistungsstipendium wenig. Denn erstens wird der für die Begabtenförderung zur Verfügung stehende Betrag auf etwa 1/4tel, d.h. von 8% auf 2% der gesamten Mittel für Studienbeihilfen reduziert. Damit wird es für maximal 2-3% der Studenten erreichbar sein und dementsprechend auf den größten Teil der Studenten keinerlei motivierende Wirkung ausüben. Zweitens wird der Vergabemodus es mit sich bringen, daß die Stipendien primär an Diplomanden, also an Studenten am Ende des Studiums, vergeben werden und für Studenten im ersten Studienabschnitt überhaupt keine Begabtenförderung mehr stattfinden wird. Dabei sollte es eines der wichtigsten Ziele der Begabtenförderung sein gerade bei Studienbeginn einen kräftigen Anreiz für ein intensives und zielstrebiges Studium zu schaffen.

2) Als Begründung für die Abschaffung der jetzigen Begabtenstipendien werden gewisse Mängel des jetzigen Auswahlverfahrens herangezogen. Solche Mängel sind tatsächlich vorhanden, könnten aber relativ leicht behoben werden.

Der jetzige Vergabemodus stammt noch aus der Zeit vor Inkrafttreten der neuen Studienordnungen. Dementsprechend verlangt er nur das Erreichen eines bestimmten Durchschnittes für eine bestimmte Zahl der Semester-Wochenstunden; das hat teilweise dazu geführt, daß nicht die Beurteilung in den für das jeweilige Studium wichtigen Hauptfächern für die Stipendienerteilung maßgebend ist, sondern versucht wird möglichst "billige" Lehrveranstaltungen zu finden, bei denen man mit einem Minimum an Arbeit

zu den Zeugnissen mit den benötigten Noten kommt.

Dieser Mißstand könnte jetzt aber sehr einfach beseitigt werden, wenn Begabtenstipendien nach den Leistungen der Studenten bei der 1. und 2. Diplomprüfung vergeben würden. Ich könnte mir zum Beispiel folgendes System vorstellen:

I) Begabtenstipendien werden erstmals nach Ende des ersten Studienabschnittes entsprechend der Durchschnittsnote für die 1. Diplomprüfung vergeben, wobei mindestens 10% der Studenten, die diese Prüfung hinter sich bringen ein solches Stipendium erhalten sollten, wobei die Stipendienhöhen den neuen Richtsätzen für Leistungsstipendien entsprechen sollten.

II) Nach Absolvierung des größten Teiles der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes, also im allgemeinen vor Beginn der Diplomarbeit sollte es eine zweite Möglichkeit geben ein Begabtenstipendium zu erreichen, dafür könnte man z.B. den Notendurchschnitt über 80% der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes heranziehen, so viel wird der Student normalerweise absolviert haben bevor er mit der Arbeit an seiner Diplomarbeit beginnt, auch hier sollten für mindestens 10% der Studenten, die dieses Stadium erreichen solche Stipendien bereitgestellt werden.

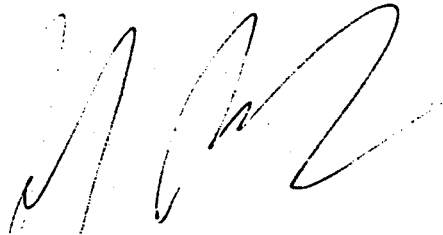
III) Mit einer solchen Regelung würde, soweit das überhaupt möglich ist, sichergestellt, daß wirklich die besten Studenten des jeweiligen Faches "prämiert" werden. Das Beurteilungskriterium ist der Mittelwert der Beurteilungen aller an den Pflichtlehrveranstaltungen mitwirkenden Hochschullehrer und damit sicher objektiver als das in der Novelle vorgeschlagene Verfahren, bei dem es auf den Vorschlag durch einen Institutsvorstand ankommt. Für die Verteilung der Leistungsstipendien auf die verschiedenen Fächer scheint mir der Vorschlag der Novelle (im Verhältnis der Absolventenzahlen) der bestmögliche, da ein "Qualitätsvergleich" zwischen den Durchschnittsabsolventen verschiedener Fächer kaum möglich sein dürfte.

- 3 -

Ich möchte daher meine Stellungnahme folgendermaßen zusammenfassen.

Die jetzigen Leistungsstipendien sollten nicht abgeschafft werden; es sollte aber der Vergabemodus so modifiziert werden, daß wirklich die besten Studenten diese Stipendien erhalten, durch Bereitstellung ausreichender Mittel (mindestens im jetzigen Umfang) muß dafür gesorgt werden, daß ein nennenswerter Teil der Studenten (ca. 10%) solche Stipendien gewinnen kann. Die Höhe der Stipendien und die Verteilung auf die Fächer sollte, wie in der Novelle für die sog. Leistungsstipendien vorgesehen, erfolgen.

Durch ein solches System würde für einen großen Teil der Studenten (mindestens für das obere Drittel der Studenten) ein starker zusätzlicher Anreiz für ein intensives Studium vor Anfang an geschaffen und ein wichtiger Beitrag zu der dringend notwendigen Hebung des Niveaus der Hochschulausbildung geleistet.



Prof. Dr. H. Vonach



## Hochschülerschaft an der Universität Wien

Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften

Körperschaft Öffentl. Rechtes

1090 Wien, Strudlhofgasse 1/10

TEL. 34 42 84  
PSK 1937.309  
CA-BV 23-45171

22. März 1985

WIEN, den .....

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
über das  
Dekanat der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät  
an der Universität Wien

Betrifft: Stellungnahme zur geplanten Novelle zum Studienförderungs-gesetz 1985

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften der Universität Wien gibt zur geplanten Novelle die folgende Stellungnahme ab.

Folgende Ideen und Ansätze halten wir für gut:

- (i) Die Aufnahme des Punktes "Studien im Ausland" in den Katalog der Gründe, ein Semester länger Studienbeihilfe beziehen zu können.
- (ii) Sofortige Berücksichtigung von Arbeitslosigkeit bei der Berechnung des Einkommens. Dabei soll aber der Passus: "gleich schweres, von außen kommendes Ereignis ..." (§3(3)) bleiben, um unerwartete Geschehnisse berücksichtigen zu können.
- (iii) Anhebung des Höchstalters (§2(1) lit c) auf 40 Jahre, wenn die Nachsichtmöglichkeit (§2(2)) weiter bestehen bleibt.
- (iv) Überdurchschnittliche Erhöhung der Studienbeihilfe bei mittlerer Bemessungsgrundlage.
- (v) Einführung eines Absetzbetrages von 9000.- für Unselbständige.
- (vi) Der Versuch zur Reform der "Begabten"förderung (siehe aber auch (f) unten).
- (vii) Zuschuß zu Exkursionen und Auslandsstudien.

Unsere Anregungen und Kritik zu einzelnen Punkten:

- (1) Im §2 (1) lit d soll für PÄDAK-Absolventen, medizinisch-technische Assistenten etc. die Möglichkeit zum Bezug der Studienbeihilfe vorgesehen werden, wenn sie ent-



sprechende weiterführende Studien (etwa Lehramt) betreiben; denn die Zusatzqualifikationen liegen sicher im allgemeinen Interesse.

- (2) Die Erhöhung der Höchststipendien beträgt rund 8,5% (§ 13), das ist unter der Inflationsrate von 9,5% und trifft damit die sozial schwächste Gruppe. Abhilfe muß hier durch eine Anpassung der Stipendienhöhe über den Preisindex geschaffen werden.
- (3) Die Einbeziehung einer Investitionsrücklage könnte auch sozial Bedürftige treffen ( etwa Kleinunternehmer ). Eine mögliche Lösung wäre die Schaffung eines Freibetrages, der nicht angerechnet wird.
- (4) Der Absetzbetrag für Unselbständige ist zu niedrig und sollte auf 15.000.- erhöht werden.
- (5) Zum Abschnitt III:

§26 (1): Allgemein wird am derzeitigen Begabtenstipendium besonders kritisiert, daß es sich um eine "Notenprämie" handelt. Nun führt dieser Absatz eine verschärfte Form der Notenprämie ein, indem das Ergebnis einer Diplomprüfung über den Bezug im nächstfolgenden Studienabschnitt entscheidet und nicht jedes Jahr neu eingereicht werden muß. Das ist nicht einsichtig und führt nur zu einer Einschränkung des Bezieherkreises.

§26(2) : Wir begrüßen die geplante Förderungsmaßnahme, allerdings ist der Absatz nicht eindeutig formuliert. Die Beihilfe sollte pro Tag gewährt werden (eventuell ab einer Mindestanzahl).

§27 : wird nur in Verbindung mit regulären Auslandsstipendien ermöglichen, die Kosten eines Studiums an ausländischen Universitäten (etwa Studiengebühren in Amerika) zu einem größeren Teil abzudecken.

§28:

Zu Abs. (1): Für die Begabtenstipendien 84/85 sind 51.450.000.- bereitgestellt (BGBl. 389/1984, 8575 Begabtenstipendien a 6.000.-). An Förderungsmitteln sind im Entwurf ca. 10 Mio. veranschlagt. Das ist eine Reduktion auf ein Fünftel. Der Versuch, die Förderung außerordentlicher Leistungen durch Kürzung der Mittel zu verbessern, erscheint uns etwas seltsam.

Zu Abs, (3) und (4): Außerordentliche Leistungen von Studierenden können sicher nur von Universitätslehrern bzw. Studienkollegen, denen der Betreffende sowie seine Tätigkeit persönlich bekannt ist, beurteilt werden. Eine Vergabe auf Vorschlag eines Institutsvorstandes durch das Fakultätskollegium ist daher nicht sinnvoll.

Prinzipiell ist nicht einzusehen, warum sich der Betreffende nicht selbst um ein Stipendium bewerben kann, sondern auf die Gnade des Institutsvorstandes angewiesen ist.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich durch die Notwendigkeit des Vergleichs von Leistungen aus verschiedenen Studienrichtungen (Beispiel: Mathematik und Biologie).

Auch die Kopplung der Förderung außerordentlicher Leistungen mit der sozialen Bedürftigkeit ist zur Diskussion zu stellen.

Zu Abs. (5): Die Formulierung "soll" schafft Auslegungsprobleme. Daher schärfer formulieren oder weglassen.

Zusammenfassend ist zu § 28 zu sagen, daß die vorgeschlagene Änderung zwar einige Denkanstöße enthält, aber in der geplanten Form völlig unbefriedigend ist.



Wolfgang Hamedinger  
(Kuriensprecher)



Hanno Ponocny  
(Vorsitzender)

INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE  
DER UNIVERSITÄT WIEN

Abteilung für Angewandte Psychologie  
Leiter: Prof. Dr. P. INNERHOFER

1010 WIEN, ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Neutorg. 3/1/2  
Telefon ~~XXXXXXXX~~ 63 54 11

An die Univ. Dion

zu GZ: 131/5-1969/70 v.19.2.85

STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1983

### Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes

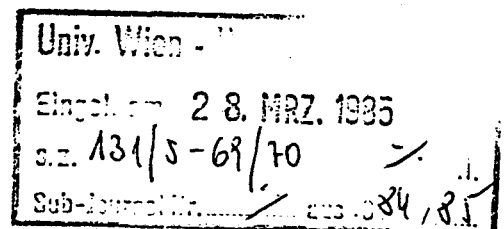
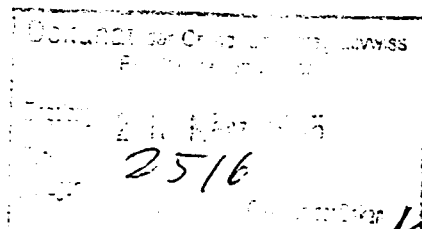
Die Änderungen sind insgesamt zu begrüßen, vor allem die Neueinführung von § 13 Abs.10.

Kritik habe ich an folgenden Paragraphen:

Zu § 13 Abs. 13: Der Absatz geht davon aus, daß Eltern, die kein höheres Einkommen, aber dafür eventuell einen bescheidenen Grundbesitz haben, diesen veräußern, um dem Kind ein Studium zu ermöglichen. Diese Annahme halte ich für irrig. Vielmehr werden diese Eltern ihrem Kind das Studium untersagen, denn es ist nicht anzunehmen, daß sie ihr Wohnhaus verkaufen, um ihrem Kind das Studium zu ermöglichen. Deshalb würde ich vorschlagen, nur das reelle Einkommen zur Bemessungsgrundlage zu machen.

Zu § 28: Da man nicht annehmen kann, daß Studierende, mit einem guten Abschluß einen größeren Aufwand an Lebenskosten haben als andere Studierende, fände ich es sinnvoll, diese Unterstützung als Lernhilfe zu verstehen, z.B. zur Anschaffung von Literatur, zum Besuch wissenschaftlicher Kongresse, etc. und diese Vergünstigung den Studenten zugänglich zu machen, unabhängig vom Einkommen der Eltern, wie dies z.B. die Deutsche Studienförderung macht.

(Univ. Prof. Dr. P. Innerhofer)



59

DEKANAT  
DER  
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN

WIEN 22. März 1985

Zahl 72 aus 19 80/81

Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
unsere Geschäftszahl anzuführen

Ma/Sem

An die  
Universitätsdirektion  
Rechts- und Organisationsabteilung  
der Universität Wien

im Hause

Betr.: Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983  
zu do. GZ. 131/5 - 1969/70 v. 19.2.1985

Vom Medizinischen Dekanat wird eine Stellungnahme von O.Univ.Prof.Dr.L.STOCKINGER im Gegenstande vorgelegt.

Eine auch vom Vorsitzenden der Studienkommission, Herrn Ao.Univ.Prof.Dr.K.MOSER, erbetene Stellungnahme liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor und wird nach Einlangen nachgereicht.

Der Dekan



Univ.Prof.Dr.O.Kraupp

Anlage

Univ. Wien Eing. 28. MRZ. 1985 G.Z. 131/5-69/70 Sub-Journal Nr. 1084/35
--

INSTITUT FÜR MIKROMORPHOLOGIE  
UND ELEKTRONENMIKROSKOPIE DER  
UNIVERSITÄT WIEN

VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. L. STOCKINGER

WIEN, am 1985-03-13  
SCHWARZSPANIERSTRASSE 17  
A-1090 WIEN - TEL. 43 15 26

An den  
Dekan der Medizinischen Fakultät  
der Universität Wien  
1010 Wien

Betrifft: Novelle zum Studienförderungsgesetz 1982, Zl. 72/80-81

Am 12.3. fand im Rektorat unter Vorsitz von Prof. Guttman eine kleine Kommissionssitzung zur Reform der Begabtenförderung statt, die zum Entwurf der Novelle des Studienförderungsgesetzes 1982 Stellung nehmen sollte. Da der Akademische Senat in den nächsten Tagen mit dieser Materie befaßt ist, übersende ich folgenden Bericht:

Die Medizinische Fakultät bekam im Jahr 1984 637 Begabtenstipendien zugeteilt.

Bei 580 Einreichungen wurden 461 Stipendien vergeben. Im Jahr 1985 wurden 652 Stipendien à 6000.-- S zugeteilt, es liegen 612 Einreichungen vor, die Vergabe erfolgt in den nächsten Tagen.

Durch das neue Gesetz soll diese Begabtenförderung eingestellt werden, an seine Stelle treten sogenannte Förderungsmaßnahmen.

Während bisher Begabtenstipendien unabhängig von der sozialen Bedürftigkeit vergeben wurden, treten durch die Einführung dieser Bestimmungen für viele Studierende gravierende Nachteile ein; die Zahl der geförderten Mediziner würde sicher weniger als die Hälfte der bisherigen Förderung betragen.

Folgende Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- 1.) Zuschuß zur Studienbeihilfe nach Abschluß der Studienabschnitte (Rigorosen), wenn zumindest die Hälfte der Prüfungsfächer mit der besten Note bestanden wurde (30% zur Studienbeihilfe, mindestens 5000.--S).

Für Medizinstudenten (auch sozial bedürftige Studienbeihilfenbezieher) bedeutet dies eine enorme Härte, da nach meiner Kenntnis der Prüfungsprotokolle nach der neuen Studienordnung nur sehr wenige Studenten diese Bedingungen erfüllen können.

- 2.) Zuschuß und Studienbeihilfen für Pflichtlehrveranstaltungen außerhalb des Hochschulortes (700 S für 7 Tage bzw. 1000 S für 4 Tage im Ausland).

Kommt für Mediziner kaum in Frage?

- 3.) Beihilfe für Auslandsstudien (bei max. verdoppelter Bemessungsgrundlage des Elterneinkommens) maximal 10 Monate

Für Mediziner wahrscheinlich sehr selten zutreffend (Einrechnung ins Inlandsstudium Voraussetzung)

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 13. März 1985 19

Zl. 264 ex 1984/85

72-52/81

4.) Wissenschafts- und Leistungsstipendien:

Der Fakultät sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden (2% der Studienbeihilfen des Vorjahres, nach Zahl der Studienabschlüsse aufgeteilt)

Zuteilung auf Grund von Vorschlägen der Institutsvorstände durch das Kollegialorgan.

10 - 50.000/Jahr für hervorragende Studienleistungen, Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Dissertationen, Diplomarbeiten u.s.w.

Nur bei maximal doppelter Bemessungsgrundlage.

Da Mediziner sehr selten eine Dissertation schreiben, kommt auch diese Förderung für Medizinstudenten kaum in Frage.

5.) Studienunterstützungen (bisher Härtefonds)

Bewilligung nur durch den Minister

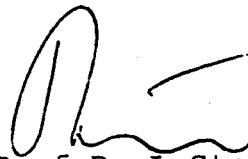
Da der Gesetzesvorschlag für Mediziner, aber auch für alle anderen Studierenden sehr viele Nachteile bringt, habe ich vorgeschlagen, die Materie zumindest weiter zu beraten und den Begutachtungszeitraum zu verlängern.

Fast alle der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Begabtenförderung, sondern eine sozialpolitische Maßnahme, die in das normale Studienförderungsgesetz eingebaut werden sollen.

So soll nach dem neuen Gesetz die Verpflichtung zur Zahlung von Vermögenssteuern (unabhängig vom Jahreseinkommen) den Bezug von Studienbeihilfen ausschließen!

Besser wäre es auf diese Art der Förderung gänzlich zu verzichten und die dadurch freiwerdenden Beträge für post-promotionelle Ausbildung der vielen promovierten Mediziner, die keine fixe Anstellung bekommen, zu verwenden.

Diesen Standpunkt habe ich in der Kommission vertreten.



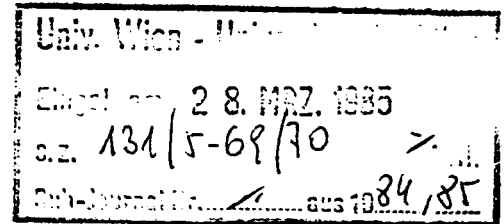
o. Prof. Dr. L. Stockinger

KATHOLISCH-THEOLOGISCHE  
FAKULTÄT  
UNIVERSITÄT WIEN

Wien, am 27. März 1985

D. Zl. 50/7a/3 - 1984/85

An die  
Universitätsdirektion der Univ.-Wien  
Rechtsabteilung  
im Hause



Stellungnahme der Katholisch-theologischen Fakultät  
(Studienkommissionsitzung vom 19. 3. 1985 und Sitzung  
des Fakultätskollegiums vom 26. 3. 1985) zum Entwurf  
einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1983

Die Katholisch-theologische Fakultät schließt sich der  
Stellungnahme der Senatskommission zur Reform der Begabten-  
förderung an.

Zusätzlich wird festgehalten:

- a) Begrüßt wird die Neuregelung von § 2 Abs. 1 lit. c,  
§ 13 Abs. 7, sowie § 27 und § 28.
- b) Änderungen des vorliegenden Entwurfs in folgenden Punkten  
wird empfohlen:
  - \* § 8 Abs. 3 sollte gestrichen werden; wenigstens sollte  
die Frist in Zeile 11 von einem Monat auf zwei Monate  
erstreckt werden; in Zeile 15 soll statt "österreichische  
Hochschülerschaft" "Fakultätsvertretung" gesetzt werden.
  - \* Zu § 26: Das Begabtenstipendium soll nicht an den Empfang  
einer Studienbeihilfe gebunden sein. An Stelle der starren  
Bindung an die "besten Noten" sollte die Möglichkeit bestehen,  
bis zu einem Notendurchschnitt von 2 den Zuschuß auch zu  
erhalten, wenn die Befürwortung zweier Professoren vorgelegt  
wird.

Der Grund für diesen Vorschlag ist darin gelegen, daß ein  
reifes und fruchtbares Studieren nicht mit dem "Sammeln"  
guter Noten identisch ist.



- \* Zu § 28: Die verfügbaren Finanzmittel sollten aufgestockt werden. Zu Abs. 3 lit. a wird vorgeschlagen, die Vergabe des Wissenschaftsstipendium nicht an das Gutachten nur eines Professors zu binden, sondern an Gutachten zweier Professoren aus zwei verschiedenen Instituten, bzw. an das Gutachten eines Professors, welches von der Institutskonferenz unterstützt wird.

D e r D e k a n :



O. Univ.-Prof. Dr. Ernst Chr. Suttner

